

Förderverein St. Jacobi - Luisenstadt e.V.  
Oranienstr. 132, 10969 Berlin

## **Vereinsatzung des J&L-Förderverein St. Jacobi-Luisenstadt e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der J&L-Förderverein St. Jacobi-Luisenstadt e.V. wurde am 2. Juli 1994 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein ist am 3. Mai 1995 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) unter Nr. VR 15607 Nz eingetragen worden.

Die postalische Anschrift des Vereins lautet:

J&L-Förderverein St. Jacobi-Luisenstadt e.V., Oranienstraße 132, 10969 Berlin

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerken, der Denkmalpflege sowie internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der St. Jacobi-Luisenstadt Kirchengemeinde Berlin und Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde zur Durchführung von Kulturveranstaltungen

zur Pflege und Erhaltung des Kulturgutes

zum Erhalt der denkmalgeschützten Kirchenanlage der evangelischen St. Jacobi-Luisenstadt Kirchengemeinde

für Begegnungen (international und multikulturell)

zur Schaffung von Musikübungsmöglichkeiten

zur Kontaktpflege mit Personen, Gruppen und Institutionen anderer Völker und Kulturen mittels Einladungen, Besuchen und Hilfsangeboten durch den Verein und dessen Mitgliedern gegenüber diesen.

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins

einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte.

Die aktive Mitgliedschaft wird verliehen durch Vorstandsbeschuß oder Beschuß der Mitgliederversammlung.

#### § 4a Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich erklärt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Jahresende; das Datum des Poststempels ist maßgeblich.

Ein Mitglied kann nur von mindestens der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung in Ausschlußfragen, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag auf Ausschluß kann von jedem Vereinsmitglied beim Vorstand gestellt werden. Der Auszuschließende muß mindestens 30 Tage vor der Ausschlußversammlung in Kenntnis gesetzt werden. Er hat das Recht der Rechtfertigung vor der Abstimmung über seine Sache.

Bei unbegründeter Weigerung, den Beitragsverpflichtungen nachzukommen, kann der Vorstand das sich weigernde Mitglied ausschließen.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

### § 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen aktiven Mitglieder.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen bzw. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Zu der ersten jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassen- und Revisionsbericht vorzulegen, sowie der Vorstand zu entlasten. Notwendige Neuwahlen sind vorzunehmen.

## § 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 11 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Vorstand

Der erste und zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vereinsvorstand. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- DM. Darüber hinausgehend bedarf es der Mehrheit des Vorstandes.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt regelmäßig zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b. die Bewilligung von Ausgaben,

c. die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Auf dieser Versammlung ist mit 2/3-Mehrheit der Verwendungszweck des Vermögens zu beschließen. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden; es ist unter Beratung der St.Jacobi - Luisenstadt- Gemeinde zu verwenden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, wird das Vereinsvermögen direkt der St. Jacobi - Luisenstadt - Gemeinde zugeführt. Vereinsmitglieder dürfen in keinem Falle Teile des Vereinsvermögens erhalten.

Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

Die Bestimmungen des §13 gelten auch sinngemäß bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke.

## § 14 Gültigkeit der Satzung

Wird einer oder mehrere Paragraphen der Satzung geändert oder ungültig, so hat das keinen Einfluß auf ihrer Gesamtgültigkeit. Soweit keine Sonderregelungen vorgesehen sind, finden entsprechende Regelungen gültiger deutscher Gesetze Anwendung.

## § 15 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Vereinsordnung

Im übrigen gilt die Vereinsordnung, die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erstellt wird.

Berlin, den 26.8.1996